



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/323 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2025

**betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Deutschland
und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/186**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1015)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Säugetiere der Ordnung Paarhufer befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Tieren der gelisteten Arten besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Betriebe, in denen Tiere der gelisteten Arten gehalten werden.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beim Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Maul- und Klauenseuche fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vor. In Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung ist vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche in Deutschland als Reaktion auf den Ausbruch im Bundesland Brandenburg nahe der Grenze dieses Bundeslandes zum Bundesland Berlin, der am 10. Januar 2025 bestätigt wurde. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 die Schutz- und Überwachungszone, die Deutschland nach dem genannten Ausbruch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 im Bundesland Brandenburg einrichten muss, mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 der Kommission vom 24. Januar 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Deutschland und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/87 (ABl. L, 2025/186, 28.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/186/oj).

- (5) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/186 wurden die in den Sperrzonen anzuwendenden Sofortmaßnahmen und der Zeitplan für ihre Umsetzung überprüft. Infolgedessen muss die Geltungsdauer der genannten Maßnahmen verlängert werden. Daher sollten die räumliche Abgrenzung und die Geltungsdauer der für Deutschland als Schutz- und Überwachungszonen gelisteten Gebiete in Anhang I dieses Durchführungsbeschlusses festgelegt werden, um die Ausbreitung der Seuche in Deutschland und auf die übrige Union sowie auf Drittländer zu verhindern. Um ungerechtfertigte Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union sowie in Drittländer zu vermeiden, ist es auch erforderlich, Klarheit über die genaue Abgrenzung dieser Gebiete sowie über die dort anzuwendenden Maßnahmen zu schaffen, indem diese Einzelheiten in einem Rechtsakt der Union festgelegt werden.
- (6) Da die zuständige Behörde Deutschlands noch dabei ist, die epidemiologische Untersuchung durchzuführen und deren Abschluss noch aussteht, und um ungerechtfertigte Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen in der Union sowie in Drittländer zu vermeiden, sollten nach dem Auslaufen der Sofortmaßnahmen in der Überwachungszone weitere Maßnahmen angewandt werden, und zwar diejenigen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen gelten (im Folgenden „weitere Maßnahmen“). Die weiteren Maßnahmen sollten in einem Gebiet angewandt werden, das sowohl räumlich als auch zeitlich in Bezug auf die zuvor vorgesehenen Schutz- und Überwachungszonen festgelegt wurde.
- (7) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, müssen die Maßnahmen, die in den Sperrzonen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, gelten, rasch auf Unionsebene überprüft werden und es müssen weitere Maßnahmen vorgesehen werden, die in den Bundesländern Berlin und Brandenburg in Deutschland in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat anzuwenden sind.
- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats unverzüglich Sperrzonen eingerichtet werden, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen;
- b) die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Buchstabe a mindestens die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

Deutschland wendet in dem in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebiet und bis zu den darin festgelegten Zeitpunkten die Maßnahmen an, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen gelten.

Artikel 3

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/186 wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Sperrzonen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Deutschland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzonen sind	Gültig bis
DE-FMD-2025-00001	<p><u>Schutzzone betreffend den Ausbruchsherd DE-FMD-2025-00001:</u></p> <p>Brandenburg:</p> <p>Landkreis Märkisch-Oderland:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Hoppegarten mit der Gemarkung Hönow, <p>Landkreis Barnim:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Eiche und Mehrow. <p>Berlin:</p> <p>Teile des Bezirks Marzahn-Hellersdorf :</p> <ul style="list-style-type: none"> — nördlich begrenzt durch die Stadtgrenze entlang der Landsberger Chaussee später Berliner Straße bis zur Mahlsdorfer Straße, — östlich begrenzt von der Mahlsdorfer Straße südlich entlang der Stadtgrenze bis zur Riesaer Straße, — südlich begrenzt von der Riesaer Straße bis Alice-Salomon-Platz, weiter entlang der Hellersdorfer Straße bis zur Einmündung Neue Grottkauer Straße über Märkischer Garten/Feldberger Ring bis zum Fluss Neue Wuhle, — westlich begrenzt durch den Fluss Neue Wuhle in nördlicher Richtung bis Landsberger Allee/Stadtgrenze 	11.2.2025
	<p><u>Überwachungszone betreffend den Ausbruchsherd DE-FMD-2025-00001:</u></p> <p>Brandenburg:</p> <p>Landkreis Märkisch-Oderland:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Hoppegarten den Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe, — Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, — Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, — Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, — Gemeinde Altlandsberg mit den Gemarkungen Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz und Wegendorf, Landkreis Barnim: — Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Ahrensfelde, Lindenberg und Blumberg, — Gemeinde Werneuchen mit den Gemarkungen Werneuchen, Krummensee, Seefeld und Löhme, — Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwanebeck, — Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke, <p>Landkreis Oder-Spree:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit der Gemarkung Schöneiche bei Berlin. 	11.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Deutschland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzonen sind	Gültig bis
	<p>Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bezirk Marzahn-Hellersdorf, sofern nicht bereits Teil der Schutzzone, — Bezirk Lichtenberg, — Teile des Bezirks Pankow, <ul style="list-style-type: none"> — nördlich begrenzt vom Ingwäonenweg 32 Berlin, weiter Straße 73 bis Strömannstraße, Strömannstraße bis Straße 72, Straße 72 bis Alt Karow 51, — östlich begrenzt durch die Bezirksgrenze, ab Bernauer Straße Stadtgrenze, — südlich begrenzt von der Herbert Baum Straße bis Jüdischer Friedhof Weißensee, kompletter Jüdischer Friedhof Weißensee, — westlich begrenzt durch Alt Karow bis Straße 52, Straße 52 bis Straße 45, Straße 45 bis Straße 47, Straße 47 bis Karower Damm, Karower Damm bis Alt-Blankenburg, Alt Blankenburg bis Krugstege - Heinersdorfer Straße, Heinerstorfer Straße bis Heinersdorfer Graben, Heinersdorfer Graben bis Muspelsteig, Muspelsteig bis Haakonweg, Haakonweg bis Darßer Straße, Darßer Straße bis Roelckestraße, Roelckestraße bis Rennbahnstraße, Rennbahnstraße bis Parkstraße, Parkstraße bis Berliner Straße, Berliner Straße bis Herbert-Baum Straße, — Teile des Bezirks Treptow-Köpenick, <ul style="list-style-type: none"> — nördlich begrenzt durch die Landesgrenze zu Brandenburg (Landkreis Märkisch-Oderland) sowie im nordwestlichen Verlauf durch die Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf (Forstflächen Jagen 321 sowie Jagen 465), — südwestlich begrenzt von der Genovevastraße, dem Däumlingsweg sowie den Forstflächen Jagen 319 und 320, — südlich begrenzt durch die S- und Regional-Bahn Trasse, — südöstlich begrenzt durch die Schöneicher Straße, Schöneicher Landstraße sowie die Landesgrenze zu Brandenburg (Landkreis Oder-Spree). 	
	<p><u>Überwachungszone betreffend den Ausbruchsherd DE-FMD-2025-00001:</u></p> <p>Brandenburg:</p> <p>Landkreis Märkisch-Oderland:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Hoppegarten mit den Gemarkungen Hönow, Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe, — Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, — Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, — Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, — Gemeinde Altlandsberg mit den Gemarkungen Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz und Wegendorf, <p>Landkreis Barnim:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Eiche, Mehrow, Ahrensfelde, Lindenberg und Blumberg, — Gemeinde Werneuchen mit den Gemarkungen Werneuchen, Krummensee, Seefeld und Löhme, 	<p>12.2.2025- 24.2.2025</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Deutschland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzonen sind	Gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwanebeck, — Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke, <p>Landkreis Oder-Spree:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit der Gemarkung Schöneiche bei Berlin, <p>Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bezirk Marzahn-Hellersdorf, — Bezirk Lichtenberg, — Teile des Bezirks Pankow, <ul style="list-style-type: none"> — nördlich begrenzt vom Ingwäonenweg 32 Berlin, weiter Straße 73 bis Strömannstraße, Strömannstraße bis Straße 72, Straße 72 bis Alt Karow 51, — östlich begrenzt durch die Bezirksgrenze, ab Bernauer Straße Stadtgrenze, — südlich begrenzt von der Herbert Baum Straße bis Jüdischer Friedhof Weißensee, kompletter Jüdischer Friedhof Weißensee, — westlich begrenzt durch Alt Karow bis Straße 52, Straße 52 bis Straße 45, Straße 45 bis Straße 47, Straße 47 bis Karower Damm, Karower Damm bis Alt-Blankenburg, Alt Blankenburg bis Krugstege - Heinersdorfer Straße, Heinerstdorfer Straße bis Heinersdorfer Graben, Heinersdorfer Graben bis Muspelsteig, Muspelsteig bis Haakonweg, Haakonweg bis Darßer Straße, Darßer Straße bis Roelckestraße, Roelckestraße bis Rennbahnstraße, Rennbahnstraße bis Parkstraße, Parkstraße bis Berliner Straße, Berliner Straße bis Herbert-Baum Straße, — Teile des Bezirks Treptow-Köpenick, <ul style="list-style-type: none"> — nördlich begrenzt durch die Landesgrenze zu Brandenburg (Landkreis Märkisch-Oderland) sowie im nordwestlichen Verlauf durch die Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf (Forstflächen Jagen 321 sowie Jagen 465), — südwestlich begrenzt von der Genovevastraße, dem Däumlingsweg sowie den Forstflächen Jagen 319 und 320, — südlich begrenzt durch die S- und Regional-Bahn Trasse, — südöstlich begrenzt durch die Schöneicher Straße, Schöneicher Landstraße sowie die Landesgrenze zu Brandenburg (Landkreis Oder-Spree) 	

ANHANG II

Beschreibung des Gebiets gemäß Artikel 2	Gültig bis
<p>Brandenburg:</p> <p>Diejenigen Teile des Bundeslands Brandenburg, die innerhalb eines Umkreises von sechs Kilometern um folgende ETRS89-Koordinaten liegen: Breitengrad 52.563232, Längengrad 13.634274.</p> <p>Landkreis Märkisch-Oderland:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Hoppegarten mit der Gemarkung Hönow und Teilen der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, — Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit Teilen der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, — Gemeinde Altlandsberg mit Teilen der Gemarkung Altlandsberg, <p>Landkreis Barnim:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Eiche und Mehrow sowie mit Teilen der Gemarkungen Ahrensfelde und Blumberg, — Gemeinde Werneuchen mit Teilen der Gemarkungen Krummensee und Seefeld, — Gemeinde Panketal mit Teilen der Gemarkung Schwanebeck, <p>Berlin:</p> <p>Bezirk Lichtenberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Osten: Landesgrenze Berlin-Brandenburg, bzw. Bezirksgrenze zum Bezirk Marzahn-Hellersdorf, — Im Norden: Landesgrenze Berlin-Brandenburg, — Im Westen: Entlang des Gleisverlaufs der S-Bahnlinie 75 von S Pölchastr. Richtung Blankenburg folgend, — Im Süden: Bezirksgrenze zu Marzahn Hellersdorf, <p>Bezirk Marzahn-Hellersdorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Norden: Beginnend S-Bahnhof Gehrenseestr. der Hohenschönhauser Str. und dann der Ahrensfelder Chaussee als Bezirksgrenze in Richtung Norden folgend bis Kreuzung Märkische Allee/Landesgrenze, dann weiter auf der Landesgrenze nach Süden bis Landsberger Allee, weiter nach Osten über Landsberger Chaussee und Berliner Str. bis zur Mahlsdorfer Str., — Im Osten: Von der Mahlsdorfer Str. südlich entlang der Stadtgrenze bis zur Riesaer Str., — Im Süden: Von der Riesaer Str. bis Alice-Salomon-Platz, weiter entlang der Hellersdorfer Straße bis zur Einmündung Cecilienstr., weiter auf der Celilienstr. bis Blumberger Damm, dann dem Blumberger Damm nördlich folgend bis Kreuzung Landsberger Allee, der Landsberger Allee westlich folgend bis Bezirksgrenze S-Bahnlinie 75, — Im Westen: S-Bahnlinie 75 von der Landsberger Allee entlang Bezirksgrenze bis S-Bahnhof Gehrenseestr. 	<p>25.2.2025- 11.4.2025</p>